

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	6. Plenarsitzung Gemeinderat
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
Satzung für die Jahrmärkte und Volksfeste der Stadt Karlsruhe (Jahrmarktsatzung), Zulassungsrichtlinien für die Karlsruher Jahrmärkte und Zulassungsrichtlinien für den Karlsruher Christkindlesmarkt		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	22.10.2009	6	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Hauptausschuss	08.12.2009	11	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gemeinderat	15.12.2009	11	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss die Satzung für die Jahrmärkte und Volksfeste der Stadt Karlsruhe (Jahrmarktsatzung), die Zulassungsrichtlinien für die Karlsruher Jahrmärkte sowie die Zulassungsrichtlinien für den Karlsruher Christkindlesmarkt. Sie wurden an die EU Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 bzw. an das Gesetz des Bundestages zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerbebereich und in weiteren Rechtsvorschriften vom 17.07.2009 angepasst und in diesem Zusammenhang auch inhaltlich und sprachlich gendergerecht überarbeitet.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition:					
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		abgestimmt mit		

Eine Neufassung der Satzung für die Jahrmärkte und Volksfeste der Stadt Karlsruhe (Jahrmarktsatzung) (Anlage 1 und 1a) sowie der Zulassungsrichtlinien für die Karlsruher Jahrmärkte (Anlage 2 und 2a) und Zulassungsrichtlinien für den Karlsruher Christkindlesmarkt (Anlage 3 und 3a) wurden unter anderem erforderlich, da aufgrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie Satzungsanpassungen notwendig geworden sind.

Die EU-Dienstleistungsrichtlinie hat zum Ziel, den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr zu fördern und damit die Verwirklichung des einheitlichen Binnenmarktes zu beschleunigen. Sie soll sicherstellen, dass sowohl die Erbringer als auch die Empfänger von Dienstleistungen in den Mitgliedstaaten effektiver von den garantierten Freiheiten des Niederlassungsrechts und des freien grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs profitieren können.

Hierbei verpflichtet die Dienstleistungsrichtlinie alle Mitgliedstaaten zur Prüfung und ggf. Anpassung des für Dienstleistungserbringer geltenden Rechts auf Konformität mit den Bestimmungen der Richtlinie.

Diesbezüglich sind alle Ministerien, Regierungspräsidien, Land- und Stadtkreise verpflichtet, ihre Normen zu überprüfen. Die Stadt Karlsruhe hat dabei zusammen mit der Stadt Stuttgart eine Pilotprüfung im Hinblick auf die städtischen Satzungen und Rechtsverordnungen durchgeführt. Dabei hat sich eine Anpassungspflicht für die Jahrmarktsatzung ergeben. Die Normanpassung ist der Europäischen Kommission bis spätestens 28.12.09 vorzulegen. Diesbezüglich muss die Satzungsänderung bis zu diesem Termin in Kraft getreten sein.

Eine Anpassungspflicht hat dahingehend zu erfolgen, dass ein Verweis auf eine einheitliche Ansprechpartnerin/einen einheitlichen Ansprechpartner und auf die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zu machen ist. Die einheitliche Ansprechpartnerin/der einheitliche Ansprechpartner dient der unterstützenden Verfahrensvermittlung zwischen antragsstellender Person und zuständiger Behörde. Dabei bestehen besondere Informationspflichten dieser einheitlichen Stelle, um einen frühzeitigen Überblick über alle für ein Vorhaben einschlägigen Vorschriften und Verfahren und die dafür zuständigen Behörden zu ermöglichen. Die Zuständigkeiten und Befugnisse der im Zusammenhang mit einem bestimmten Vorhaben beteiligten Behörden bleiben dagegen unberührt. Die Verfahrensabwicklung über die einheitliche Stelle ist nicht zwingend, sondern erfolgt, wenn und soweit dies von der antragsstellenden Person gewünscht wird. Hierfür wurde § 4 Abs. 3 in die Jahrmarktsatzung eingefügt.

Darüber hinaus bedarf es bei der Jahrmarktsatzung eines Verweises auf die Zulassungsrichtlinien, der bisher nicht enthalten war. Die Zulassungsrichtlinien wurden ebenfalls an die EU-Dienstleistungsrichtlinie angepasst und vollständig im Hinblick auf die sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern überarbeitet.

Des Weiteren wurde der Begriff „Zuweisung“ vollständig durch den gültigen Rechtsbegriff „Zulassung“ als behördlich erteilte Erlaubnis ersetzt. Im Zuge dessen wurde die Satzung und die Zulassungsrichtlinien inhaltlich der gültigen Rechtsprechung angepasst. Zur besseren Übersicht wurde weiter ein Inhaltsverzeichnis eingefügt.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss die Satzung für die Jahrmärkte und Volksfeste der Stadt Karlsruhe (Jahrmarktsatzung) (Anlage 1), die Zulassungsrichtlinien für die Karlsruher Jahrmärkte (Anlage 2) sowie die Zulassungsrichtlinien für den Karlsruher Christkindlesmarkt (Anlage 3).

Hauptamt - Sitzungsdienste -

4. Dezember 2009